Klage, eingereicht am 4. April 2018 — Et Djili Soy Dzhihangir Ibryam/EUIPO — Lupu (Djili) (Rechtssache T-231/18)

(2018/C 200/58)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Et Djili Soy Dzhihangir Ibryam (Dulovo, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Romițan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Victor Lupu (Bukarest, Rumänien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke Djili — Anmeldung Nr. 15 497 662

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Januar 2018 in der Sache R 1902/2017-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Beschwerde von Victor Lupu zurückzuweisen;
- dem Widerspruchsführer und Beschwerdeführer Victor Lupu die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe zu Unrecht angenommen, dass zwischen den Zeichen eine klangliche Ähnlichkeit bestehe.
- Die Beschwerdekammer habe zu Unrecht angenommen, dass der begriffliche Vergleich in dem Fall unerheblich sei.

Klage, eingereicht am 16. April 2018 — Polskie Linie Lotnicze "LOT"/Kommission (Rechtssache T-240/18)

(2018/C 200/59)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Polskie Linie Lotnicze "LOT" S.A. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Jeżewski)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2017 in der Sache M.8672 (EASYJET/CERTAIN AIR BERLIN ASSETS) C(2017) 8766 final für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen;
- die Kommission zu verpflichten, im Rahmen der Klagebeantwortung zu bestimmten Fragen der Klägerin zum Ablauf der Prüfung der Auswirkungen des betreffenden Zusammenschlusses auf den Wettbewerb Stellung zu nehmen und bestimmte ihrer Entscheidung zugrunde liegende Beweise vorzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht sechs Klagegründe geltend:

- Die Kommission habe dadurch gegen die Bestimmungen der EU-Verträge sowie gegen die ihrer Umsetzung dienenden Bestimmungen — insbesondere gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 (¹) — verstoßen, dass sie es unterlassen habe, eine vollständige Bewertung der nachteiligen Auswirkungen des Zusammenschlusses hinsichtlich des Wettbewerbs vorzunehmen.
- 2. Die Kommission habe die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Möglichkeit zur Erbringung von Dienstleistungen des Personenluftverkehrs sowie auf bestimmte Flughäfen fehlerhaft beurteilt und damit einen schweren und offensichtlichen Fehler bei der Bewertung des Zusammenschlusses begangen. Eine ordnungsgemäß durchgeführte analytische Prüfung des Zusammenschlusses müsse zu dem Ergebnis führen, dass der Vollzug des Zusammenschlusses eine Reihe nachteiliger Auswirkungen auf den Wettbewerb u. a. nachteiligere Auswirkungen auf den Wettbewerb als ein Unterbleiben des Zusammenschlusses in einem kontrafaktischen Szenario nach sich ziehen würde.
- 3. Die Kommission habe dadurch gegen die "Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse" verstoßen, dass sie es unterlassen habe, zu prüfen, ob die durch den Zusammenschluss entstehenden Effizienzvorteile dessen nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb neutralisierten.
- 4. Die Kommission habe dadurch gegen die Bestimmungen der Verträge sowie gegen die ihrer Umsetzung dienenden Bestimmungen verstoßen, dass sie easyJet keine Verpflichtungen auferlegt habe, die geeignet seien, um die infolge des Zusammenschlusses eintretende erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs zu verhindern.
- 5. Die Kommission habe dadurch gegen die Bestimmungen der Verträge sowie gegen die ihrer Umsetzung dienenden Bestimmungen verstoßen, dass sie es unterlassen habe, die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Binnenmarkt im Zusammenhang mit der staatlichen Beihilfe zu bewerten, die Air Berlin zuvor am 15. August 2017 in Gestalt eines Darlehens der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt worden sei. Diese Beihilfe sei mit der Entscheidung der Kommission vom 4. September 2017 über die staatliche Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland zugunsten von Air Berlin C(2017) 6080 final genehmigt worden.
- 6. Die Kommission habe dadurch gegen Art. 296 AEUV verstoßen, dass sie ihre Entscheidung unzureichend begründet habe, was sich u. a. darin zeige, dass es an einer vollständigen Analyse des Sachverhalts fehle, eine Reihe von Gesichtspunkten, die für eine gründliche Überprüfung sämtlicher Auswirkungen der Transaktion auf den Wettbewerb unerlässlich gewesen wären, nicht berücksichtigt worden sei, und keine Bewertung der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Binnenmarkt im Zusammenhang mit der Air Berlin zuvor gewährten staatlichen Beihilfe vorgenommen und keine Begründung für das Unterbleiben einer solchen Bewertung gegeben worden sei.
- (1) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung") (ABL 2004, L 24, S. 1).

Klage, eingereicht am 16. April 2018 — Benavides Torres/Rat (Rechtssache T-245/18)

(2018/C 200/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Antonio José Benavides Torres (Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Giuliano und F. Di Gianni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2018/90 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/88 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela für nichtig zu erklären, soweit ihre Bestimmungen den Kläger betreffen, und
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.